

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI
über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen
für Leistungen der teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) in
integrierten, angegliederten oder solitären teilstationären Einrichtungen
nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz**

zwischen

- ⇒ der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- ⇒ dem BKK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- ⇒ der IKK Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ der Landwirtschaftlichen Krankenkasse in Rheinland-Pfalz, Speyer
- ⇒ dem VdAK e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ dem AEV e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ der Bundesknappschaft, Bochum
- ⇒ dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln

als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

sowie

- ⇒ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- ⇒ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

- einerseits -

und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt am Main
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V., Geschäftsstelle Wiesbaden
- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Trierweiler

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

- andererseits -

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Einrichtungen werden unterschieden in
 - (a) Integrierte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Dies sind Einrichtungen, die im Rahmen einer vollstationären Pflegeeinrichtung unter Nutzung eines entsprechenden Raumangebotes (Tages- und Ruheraum) Leistungen der Tages- und Nachtpflege anbieten.
 - (b) Angegliederte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Dies sind Einrichtungen, die angegliedert an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in gleicher Trägerschaft in gesondert vorgehaltenen und für die Tages- und Nachtpflege konzipierten Räumlichkeiten Leistungen der Tages- und Nachtpflege anbieten.
 - (c) Solitäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Dies sind Einrichtungen, die Leistungen der Tages- und Nachtpflege ohne Anbindung an eine vollstationäre Pflegeeinrichtungen anbieten.

§ 2

Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen, um so unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der teilstationären Pflege und der Form in der das Angebot erfolgt (siehe § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung) Sicherheit und Klarheit sowie gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz zu schaffen.
- (2) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass die teilstationäre Pflege ein wichtiges Angebot zur Unterstützung der häuslichen Pflege ist. Die Besonderheiten, die sich hieraus für das Leistungsprofil ergeben, sind bei der Ermittlung der Vergütungen entsprechend § 10 für integrierte und angegliederte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bzw. bei der Vergütungskalkulation für solitäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtung gem. § 11 dieser Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen. Die Vereinbarungspartner sind zugleich aufgefordert, Tages- und Nachtpflegeangebote zu ermöglichen, die dem in der Regel gegebenen Erfordernisse für Tages- und Nachtpflegegäste, neben den Leistungen der Tages- und Nachtpflege auch ambulanten Pflegeleistungen finanzieren zu müssen, Rechnung tragen.
- (3) Die Rahmenvereinbarung gilt hinsichtlich der verfahrensmäßigen Regelungen, der Zusammensetzung der Vergütung sowie deren Anpassung auch für Leistungen nach dem 7. Abschnitt des BSHG für Pflegebedürftige ohne Anspruch nach dem SGB XI (sog. Pflegestufe Null). Die rechtlichen Vorschriften zum Bereich der Investitionskosten bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jede zugelassene Tages- und Nachtpflegeeinrichtung gesondert abzuschließen.
- (3) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes einer einzelnen Pflegeklasse oder des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

§ 4 Vertragsparteien/Beteiligte des Vergütungsverfahrens

(1) Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind

- der Träger der entsprechenden Tages- und Nachtpflegeeinrichtung;
und
 - die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung;
 - sowie der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung entfallen.

Für die Feststellung dieses Belegungsanteils wird hilfsweise mit der entsprechenden Anlage der "Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene für die Ermittlung von Pflegesätzen und Entgelten in Rheinland-Pfalz" gem. § 5 Absatz 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung der prozentuale Anteil des jeweiligen Sozialleistungsträgers oder seiner Arbeitsgemeinschaft an der Gesamtsumme der Heimentgelte ermittelt, die die entsprechende Tages- und Nachtpflegeeinrichtung im Jahr vor der Pflegesatzverhandlung für seine Leistung erhalten hat.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger die Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaften des VdAK/AEV e.V. sowie der BKK-IKK-LKK (ARGE) und der zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens.

(2) Beteiligte

Die Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.

(3) Handlungsvollmachten

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluß der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die schriftliche Verhandlungs- und Abschlußvollmacht den übrigen Vereinbarungspartnern vor Verhandlungsbeginn vorzulegen.

(4) Sachverständige

Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

§ 5

Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gem. § 3 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Fordert der Träger einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung zur Vergütungsverhandlung auf, so richtet er gleichzeitig mit der Aufforderung sein Angebot an die Vertragsparteien gemäß § 3 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Aufforderung zum Vergütungsverfahren durch einen Sozialleistungsträger gilt immer im Namen aller Sozialleistungsträger.

§ 6

Einzureichende Unterlagen

- (1) Der Träger der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung hat in den von ihm einzureichenden Unterlagen gem. § 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, darzulegen. Die Angaben der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung sollen sich auf den Pflegesatzzeitraum nach § 8 dieser Rahmenvereinbarung beziehen.
- (2) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung empfehlen hierfür die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 oder Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung zu verwenden.
- (3) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Sozialleistungsträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen.
- (4) Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 6 dieser Vereinbarung genannten Fristen keine Auswirkungen.

§ 7 Fristen

- (1) Fordert der Träger der Einrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zur Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 5 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den genannten Sozialleistungsträgern.
- (2) Fordern die Sozialleistungsträger zu Vergütungsverhandlungen auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 5 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den Sozialleistungsträgern, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Träger der Einrichtung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Die Vergütungsvereinbarung ist im voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.

§ 9 Vereinfachtes Verfahren für integrierte und angegliederte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

- (1) Für integrierte und angegliederte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen wird ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungen angewendet.
- (2) Integrierte und angegliederte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen können ihre Vergütungen entsprechend § 10 dieser Rahmenvereinbarung ermitteln und dem zuständigen Sozialleistungsträger zuleiten. Hierzu werden die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung empfohlen.
- (3) Aufgrund der Angaben gem. Abs. 2 ermitteln die Sozialleistungsträger die Höhe der Vergütungen und teilen sie der integrierten und angegliederten Tages- und Nachtpflegeeinrichtung mit.

§ 10 Ermittlung der Vergütungen für integrierte und angegliederte Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

- (1) Im Rahmen der Vergütungsermittlung nach dieser Rahmenvereinbarung werden sämtliche Heimentgeltbestandteile für die Pflegeklassen 0-III, mit Ausnahme der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen vereinbart. Bei integrierten und angegliederten Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erfolgt die Ermittlung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütungen für die vollstationäre Pflegeeinrichtung, in die die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung integriert bzw. der die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung angegliedert ist.

- (2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung für die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung ermittelt sich anteilig aus dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung der vollstationären Pflegeeinrichtung. Der Anteil beträgt bei integrierten und angegliederten Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen 60%.

Die auf dieser Basis ermittelten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung entsprechen den Anforderungen des § 87 SGB XI, das heißt sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen.

- (3) Die Pflegesätze für die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ermitteln sich anteilig aus den Pflegesätzen der vollstationären Pflegeeinrichtung. Der Anteil für den Pflegesatz der Pflegeklasse I beträgt:

- bei integrierten Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen: 70%
 - bei angegliederten Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen: 75%
- des Pflegesatzes für die Pflegeklasse I der vollstationären Pflegeeinrichtung.

- (4) Die Pflegesätze für die Pflegeklassen 0, II und III ermitteln sich durch Multiplikation des nach Abs. 3 ermittelten Pflegesatzes der Pflegeklasse I mit nachfolgenden Äquivalenzziffern:

0,7	für die Pflegeklasse 0
1,3	für die Pflegeklasse II
1,8	für die Pflegeklasse III

§ 11

Kalkulation der Vergütungen für solitäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

- (1) Bei der Kalkulation der Vergütungen für solitäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind die im Vergleich zu integrierten und angegliederten Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen fehlenden Synergieeffekte zu berücksichtigen. Insbesondere ist auf eine angemessene personelle Ausstattung entsprechend der anerkannten Empfehlungen in der Fachöffentlichkeit zu achten.
- (2) Aufgrund einer fehlenden Verordnung gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI zur Abgrenzung des Inhaltes der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4 SGB XI) von den Leistungen der Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) und von den Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI) werden ersatzweise die Aufwendungen der allgemeinen Pflegeleistungen und der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung im Verhältnis 70 zu 30 aufgeteilt.
- (3) Die auf dieser Basis ermittelten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung entsprechen den Anforderungen des § 87 SGB XI, das heißt sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen.
- (4) Bei der Kalkulation der Vergütungen wird der tatsächliche Auslastungsgrad (gemessen an den Öffnungstagen) der Einrichtung zugrunde gelegt. Dabei ist auch die Ab-

wesenheit zu berücksichtigen. Ein Mindestauslastungsgrad wird im Einzelfall zwischen den Verhandlungsparteien vereinbart. Zur Kalkulation werden die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 dieser Rahmenvereinbarung empfohlen.

- (5) Die Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Pflegesätze der einzelnen Pflegestufen betragen:

0,7	für die Pflegeklasse 0
1,0	für die Pflegeklasse I
1,3	für die Pflegeklasse II
1,8	für die Pflegeklasse III

§ 12

Fahrtkostenregelung

Zuzüglich zu den Pflegesätzen erhalten die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine Fahrtkostenpauschale, wenn sie die Beförderung des Tages- und Nachtpflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück übernehmen. Diese beträgt 7,67 EUR pro Tag, soweit die Wohnung des Pflegebedürftigen nicht weiter als 15 km von der Einrichtung entfernt ist. Bei darüber hinausgehenden Entfernungen darf die Einrichtung eine individuelle Vereinbarung mit dem Pflegebedürftigen abschließen.

§ 13

Kostenbezogene Vergütungsanpassung

- (1) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung können kalenderjährlich Verhandlungen über eine pauschale Anpassung der Vergütungen führen.
- (2) Die Träger der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die sechs Wochen vor dem Zeitpunkt einer pauschalen Anpassung der Vergütungen weder nach § 5 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert haben noch nach § 5 Absatz 3 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert worden sind, haben die Möglichkeit die pauschale Anpassung der Vergütung anzunehmen.

§ 14

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 7.12.2001 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Anlage 2

Bezug nehmend auf die Gemeinsame Ergebnisfeststellung der Vertragsparteien zu § 12 Fahrkostenregelung der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der teilstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz vom 31.03.2011 wird die bestehende Rahmenvereinbarung in der Anlage angepasst:

Die Fahrkostenregelung des § 12 wird wie folgt geändert und tritt zum 01.09.2011 in Kraft:

§ 12

Fahrkostenregelung

- (1) Zuzüglich zu den Pflegesätzen erhalten die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine Fahrkostenpauschale, wenn sie die Beförderung des Tages- und Nachtpflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück übernehmen. Diese beträgt 9,10 EUR/Tag.
- (2) Die Fahrkostenpauschale in Höhe von 9,10 EUR kann von den Einrichtungen nach Beantragung und schriftlicher Bestätigung durch die Landesverbänden der Pflegekassen berechnet werden.
- (3) Bei Entfernungen von mehr als 15 km zwischen der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung und der Wohnung oder der Notwendigkeit eines Rollstuhltransportes oder einer zusätzlichen Begleitperson darf die Einrichtung eine individuelle Vereinbarung mit dem Pflegebedürftigen über die Fahrkostenpauschale abschließen.
- (4) Absatz 3 gilt mit Inkrafttreten dieser Regelung für alle zugelassenen teilstationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz.